



**Gebührenkalkulation**  
**für die Jahre 2009 und 2010**  
**Nutzungs- und Verlängerungsgebühren**  
**Friedhof Holtwick**

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>A. Vorbemerkungen</li><li>B. Ermittlung der Berechnungsgrundlagen</li><li>C. Ermittlung kostendeckender Gebührensätze</li></ul> |
|---|

## A. Vorbemerkung:

Bei der nachfolgenden Gebührenkalkulation werden die Jahre 2006 und 2007 nach den jeweiligen für die ursprüngliche Kalkulation gewählte Methode abgerechnet.

### Die Ermittlung des Gebührensatzes für die Nutzungs- und Verlängerungsgebühr für die Jahre 2009 und 2010 basiert auf nachfolgend erläuterten Grundüberlegungen.

#### 1. Änderung des Gebührenmaßstabes

Nach § 6 Abs. 3 Kommunales Abgabengesetz NRW (KAG NW) ist die Gebühr nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab).

Die Inanspruchnahme des Friedhofs Holtwick erfolgt in Form der Nutzung einer Grabstelle. Die umlagefähigen Aufwendungen wurden daher bisher auf die tatsächlichen Nutzer (Anzahl der genutzten Grabstellen) verteilt.

Dabei wurden die Summe aller genutzten Grabflächen zu Grunde gelegt. Dies bedeutet, dass auch sogenannte „Altfälle“ in die Gebührenberechnung eingegangen sind.

Benutzungsgebühren dürfen jedoch nur erhoben werden, wenn der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Gebührenpflicht (=Verwirklichung des satzungsrechtlichen Gebührentatbestandes) im zeitlichen Geltungsbereich einer gültigen Gebührensatzung liegt.

Dieses bedeutet, dass die Benutzungsgebühr **nur** von den Gebührenpflichtigen erhoben werden kann, die **im Kalkulationsjahr** den satzungsrechtlichen Gebührentatbestand (Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstelle) erfüllen.

Die Ermittlung der Gebühren auf der Grundlage aller Grabstellen (auch in der Vergangenheit erworbene Grabstellen) ist zu überarbeiten.

Die Benutzungsgebühr ist nach der Inanspruchnahme zu bemessen. Die Maßstabseinheit „Bestattungsfall“ genügt jedoch nicht den Anforderungen an eine nach § 6 Abs. 3 KAG NRW leistungsgerechte Gebührenbemessung, wenn – wie bei der Grabnutzungsgebühr – der Leistungsumfang nach Größe, Lage, Nutzungsdauer usw. verschieden ist.

Dem unterschiedlichen Leistungsumfang ist durch eine Gebührenstaffelung als Maßstabsmodifikation Rechnung zu tragen. Die Ermittlung der unterschiedlichen Gebührensätze muss mittels einer Äquivalenzziffernberechnung (siehe Punkt C) erfolgen.

#### 2. Änderung des Kalkulationszeitraumes

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.12.2008 wurde der Beschluss gefasst, dass die Verwaltung beauftragt wird, alternative Modelle zur Gebührenkalkulation zu suchen, durch die zukünftig starke Schwankungen vermieden werden.

Ausführliche Recherchen in Literatur und Rechtsprechung führen zu folgendem Ergebnis:

##### a) Einführung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr

Bei der Friedhofsunterhaltungsgebühr wird der Aufwand eines Friedhofs, der zur Unterhaltung dient (Pflege der Wege, Kosten für Abfall u.s.w) auf alle Grabstellen umgerechnet. Die Gebühr ist jährlich zu erheben, was zu erheblichen Problemen bei der Veranlagung führt, weil **alle** Nutzungsberechtigten jedes Jahr veranlagt

werden und die Gebühr entrichten müssen. Da im Bereich des Friedhofes jedoch in Zeiträumen von 25 bis 30 Jahren gerechnet wird, ist es mit großen Schwierigkeiten verbunden, jährliche Gebühren über einen Zeitraum von 30 Jahren zu erheben.

Darüber hinaus entstehen in der Umstellungsphase der Gebühr erhebliche Mehrbelastungen für die „ersten“ Gebührenpflichtigen, da nur diejenigen zur Gebühr herangezogen werden können, die bisher noch nicht an Unterhaltungskosten beteiligt worden sind. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird neben der Nutzungs- und Verlängerungsgebühr erhoben, so dass sich die Problematik der schwankenden Gebühren, wenn auch abgeschwächt, weiterhin ergibt.

Im Ergebnis ist diese Methode nicht geeignet.

#### b) Verlängerung des Kalkulationszeitraumes

Im Bereich des Friedhofes Holtwick ergibt sich die Grundproblematik, dass bei einem einjährigen Kalkulationszeitraum Schwankungen bei den Bestattungszahlen zu einer Über- bzw. Unterdeckung führen. Diese Über- und Unterdeckungen sind innerhalb von drei Jahren abzurechnen und führen daher zu hohen Schwankungen bei den Nutzungs- und Verlängerungsgebühren.

Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW kann bei einer Gebührenkalkulation ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde gelegt werden. Problematisch ist hierbei jedoch, dass die Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren innerhalb von **drei Jahren** nach der Bezugskalkulationsperiode abgerechnet werden müssen. Im Ergebnis muss also das aktuelle Jahr 2008 spätestens im Jahr 2011 abgerechnet werden. So auch die Antwort des Städte- und Gemeindebundes zur Frage, ob das Jahr 2008 bei einem beabsichtigten dreijährigen Kalkulationszeitraum auch in der nächsten Kalkulationsperiode (2012 bis 2014) abgerechnet werden kann.

Ein Kalkulationszeitraum von drei Jahren ist nur dann möglich, wenn man das Jahr 2008, bedingt durch den Ablauf der Dreijahresfrist, ohne Betriebsabrechnung mit Schätzwerten abrechnet. (Kommentierung Driehaus zu § 6 KAG NRW Seite 60 Randnummer 105a). Da jedoch gerade im Bereich des Friedhofes im Herbst (Oktober und November) hohe Aufwendungen im Bereich Personal Bauhof und Abfallentsorgung entstehen, ist hier eine realistische Schätzung von der Abrechnung für das laufende Jahr nicht möglich.

Als Lösung bietet sich daher nur ein Kalkulationszeitraum von **zwei Jahren** an. Dabei wird der Gesamtaufwand für zwei Jahre ermittelt (Im einzelnen in der Tabelle Seite 7) dargestellt. Dieser Gesamtaufwand wird mit Hilfe der Äquivalenzziffernrechnung auf die für zwei Jahre zu erwartenden Nutzungsfälle verteilt. Die sich ergebenden Gebührensätze sind **verbindlich** für den Kalkulationszeitraum.

## **B. Ermittlung der Berechnungsgrundlagen:**

### **1. Aufwand**

#### **1.1. Abschreibungen**

Abschreibungen erfolgen nach den in der Anlagenbuchhaltung hinterlegten Anlagewerten und Nutzungszeiträumen.

1.1.2 Die Investitionskosten für die Grabeinfassungen in dem Zeitraum 1969 bis 2005 betragen insgesamt 134.281,00 €. Die Abschreibung erfolgt linear mit 2 %; sie beträgt **2.686,00 €** pro Jahr.

1.1.3 Auflösung des Sonderposten Friedhof Holtwick

Bei der Aufwandsermittlung sind unter anderem Abschreibungen für die Investitionen für Einfassungen und Wege von 1969 bis 2006 berücksichtigt. Nach § 21 Abs. 4 der Friedhofssatzung werden hierfür Kostenerstattungen erhoben. Diese werden in einem Sonderposten fortgeschrieben und jährlich ein Anteil aufgelöst. Dieser Auflösungsbeitrag beträgt für 2009 **1.320,00 €** und ist von der Abschreibungssumme abzuziehen. Für 2010 wird der gleiche Wert zugrunde gelegt.

1.1.4 Die Abschreibungen für das Friedhofskreuz und die Anpflanzungen betragen pro Jahr **889,00 €**.

## 1.2. Kalkulatorische Verzinsung

Die Verzinsung erfolgt ebenfalls nach den in der Anlagenbuchhaltung hinterlegten Restbuchwerten mit einem Zinssatz von 5 %.

1.2.1 Das Grundstück Friedhof Holtwick hat eine Fläche von 7.200 qm. Der Grundstückswert ist mit 25 % des angrenzenden durchschnittlichen Bodenwertes zum 31.12.2005 (=90,00 €/qm) in die Eröffnungsbilanz 2006 eingegangen. Somit ergibt sich ein rechnerischer Grundstückswert : 7.200 qm x 90,00 €/qm = 648.000,00 € x 25 % = 162.000,00 €. Der Zinsbetrag beträgt **8.100,00 €** pro Jahr.

1.2.2 Die Investitionen für Einfassungen und Wege werden durch die Kostenerstattungen gegenfinanziert und daher nicht verzinst.

1.2.3 Die Verzinsung der Investitionen für das Friedhofskreuz und die Anpflanzungen erfolgt in 2009 mit einem Betrag von **1.024,00 €** und in 2010 mit **979,00 €**.

## 1.3 Personalaufwendungen

1.3.1 Die Personalaufwendungen für die Verwaltung wurden nach den veränderten Haushaltsansätzen 2009 und 2010 ermittelt. Für den Bereich Nutzungs- und Verlängerungsgebühr werden in 2009 80 % = **5.166,00 €** und in 2010 80 % = **5.238,00 €** angesetzt.

### Nachrichtlich:

Jeweils 10 % der Personalaufwendungen entfallen auf die Bestattungsgebühren sowie die Leichenhallen - und Trauerhallengebühren.

## 1.4 Leistungsverrechnungen

1.4.1 Bei den Personalaufwendungen des Bauhofes erhöht sich der Gesamtstundenaufwand auf ca. 250 Stunden pro Jahr, da in den Jahren 2009 und 2010 umfangreiche Baumpflegemaßnahmen anfallen. Die Personalaufwendungen werden in Höhe von **10.000,00 €** pro Jahr ermittelt.

1.4.2 Interne Leistungen der Produkte „Durchführung gesetzlicher Prüfungen“, Finanzbuchhaltung und Zentrale Dienste werden mit den auf der Grundlage der für 2007 ermittelten Beträge für das Jahr 2009 und 2010 hochgerechnet und ergeben einen Ansatz in 2009 von **839,23 €** und für 2010 von **882,47 €**.

## 1.5 Unterhaltungsaufwendungen

Für die Unterhaltungsaufwendungen wird ein Betrag von **3.000,00 €** pro Jahr angesetzt. Dies entspricht dem Haushaltsansatz 2009.

**1.6 Versicherungen**

Für den Berufsgenossenschaftsbeitrag werden jährlich **39,00 €** berücksichtigt. Die Senkung des Beitrages ergibt sich aus der Aufgabe der Bestattungstätigkeit durch den Bauhof.

**1.7 „grünpolitischer Wert“**

Nach dem Ratsbeschluss vom 21.02.2007 wird ein „grünpolitischer Wert“ von 10 % angesetzt und für 2009 in Höhe von **3.042,32 €** und in 2010 in Höhe von **3.049,35 €** in Abzug gebracht.

**2. Erträge****2.1 Sonstige Erträge**

Hierunter fallen Kostenerstattungen für die Einebnung von Gräbern oder die Beseitigung von Denkmälern an. Der Haushaltsansatz beträgt jeweils **100,00 €**.

**3. Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes**

Aufwand 2009	27.380,91 €
Aufwand 2010	27.444,12 €
<u>./.</u> Ertrag 2009-2010	200,00 €
umlagefähiger Aufwand 2009 und 2010	<b>54.625,03 €</b>

**4. Abrechnung der Vorjahre**

In der Gebührenkalkulation 2009 - 2010 werden die Jahre 2006 und 2007 nach den jeweiligen für die ursprüngliche Kalkulation gewählte Methode abgerechnet.

Die Unterdeckung 2006 (Anteil Nutzungs- und Verlängerungsgebühr 90 %) **5.923,08 €** erhöht den umlagefähigen Aufwand für 2009. Die Überdeckung aus 2007 in Höhe von = **2.793,24 €** verringert den Aufwand in 2010.

Für die Unter- und Überdeckung sind Abweichungen in den Bestattungszahlen maßgeblich.

Der umlagefähige Aufwand beträgt für 2009 bis 2010 somit insgesamt **57.754,87 €**.

Die einzelnen Werte sind noch einmal tabellarisch zusammengefasst.

**C. Ermittlung kostendeckender Gebührensätze**

Die Maßstabseinheit bei der Nutzungs- und Verlängerungsgebühr ist die Nutzung einer Grabstelle. Dabei ist der Leistungsumfang nach Größe, Lage, Nutzungsdauer usw. zu staffeln (Äquivalenzziffernberechnung).

Beim Friedhof Holtwick werden folgende Grabarten angeboten:

Einzelgräber:	werden der Reihe nach vergeben (keine Wahlmöglichkeit)
Urneneinzelgräber:	werden in Urnengrabreihen vergeben (keine Wahlmöglichkeit)
Kindergräber:	werden der Reihe nach vergeben (keine Wahlmöglichkeit)
Urnwahlgräber je Grabstelle:	Auswahl (mit Verlängerungsmöglichkeit)
Verlängerungen je Grabstelle Urne:	10 Jahre
Wahlgrab je Grabstelle:	Auswahl (mit Verlängerungsmöglichkeit)
Verlängerungen je Grabstelle Erdgrab:	Verlängerung um durchschnittlich 12 Jahre (incl. Verlängerungen der Ruhefrist)

Bei der Äquivalenzziffernberechnung werden die Anzahl der Fälle je Grabart, die Nutzungsdauer und Größe der Grabstelle und eine Gewichtung in Beziehung zu einander gesetzt, so dass für jede Grabart eine spezifische Gebühr errechnet werden kann. Siehe Berechnung unter Punkt C (Seite 8).

Ausschlaggebend für die Gewichtung (Spalte G) ist, dass bei den Einzel-, Urnen- und Kindergräbern keine Wahl- und Verlängerungsmöglichkeit besteht. Diese werden daher mit dem Faktor 1 bewertet.

Die Grabstellen, für die eine Wahl- und Verlängerungsmöglichkeit bestehen, werden mit dem Faktor 1,5 belegt.

Grundlage für die Bestattungszahlen waren die Durchschnittswerte der Jahre 2003 bis 2008.

Um eine einheitliche Gebühr für eine Grabverlängerung bei den Wahlgräbern zu erhalten, wurden die Nutzungsjahre und Fälle zusammengefasst.

**Zusammenstellung  
Gebührenhaushalt**
**Nutzung- und 2009 - 2010  
Verlängerungsgebühr**

<b>1.</b>	<b>Aufwandsermittlung</b>	2008	2009	2010
1.1	<b>Abschreibungen</b>			
1.1.1	Grundstück	- €	- €	- €
1.1.2	Investitionen 1969 bis 2006 Einfassungen und Wege	2.686,00 €	<b>2.686,00 €</b>	<b>2.686,00 €</b>
1.1.3	Auflösung Sonderposten	- 1.379,00 €	- <b>1.320,00 €</b>	- <b>1.320,00 €</b>
1.1.4	Investitionen 1969 bis 2004 für Friedhofskreuz u. Anpflanz.	889,00 €	<b>889,00 €</b>	<b>889,00 €</b>
1.2	<b>Verzinsung</b>			
1.2.1	Grundstück	8.100,00 €	<b>8.100,00 €</b>	<b>8.100,00 €</b>
1.2.2	Investitionen 1969 bis 2005 Einfassungen und Wege	- €	- €	- €
1.2.3	Investitionen 1969 bis 2004 für Friedhofskreuz u. Anpflanz.	1.068,00 €	<b>1.024,00 €</b>	<b>979,00 €</b>
1.3	<b>Personalaufwendungen</b>			
	Verwaltung	4.753,60 €	<b>5.166,00 €</b>	<b>5.238,00 €</b>
1.4	<b>Leistungsverrechnungen</b>			
1.4.1	Bauhof	8.000,00 €	<b>10.000,00 €</b>	<b>10.000,00 €</b>
1.4.2	Interne Verrechnungen	- €	<b>839,23 €</b>	<b>882,47 €</b>
1.5.	<b>Unterhaltungsaufwendungen</b>	3.000,00 €	<b>3.000,00 €</b>	<b>3.000,00 €</b>
1.6	<b>Versicherungen</b>			
	Berufsgenossenschaft	98,00 €	<b>39,00 €</b>	<b>39,00 €</b>
	Zwischensumme		<b>30.423,23 €</b>	<b>30.493,47 €</b>
1.7	<b>Grünpolitischer Wert (10 %)</b>	- 2.721,56 €	- <b>3.042,32 €</b>	- <b>3.049,35 €</b>
	<b>Summen</b>	24.494,04 €	<b>27.380,91 €</b>	<b>27.444,12 €</b>
<b>2.</b>	<b>Ertragsermittlung</b>			
2.1	<b>Sonstige Erträge</b>	100,00 €	<b>100,00 €</b>	<b>100,00 €</b>
<b>3.</b>	<b>Ermittlung umlagefähiger Aufwand</b>			
	<b>Aufwand</b>	24.494,04 €	<b>27.380,91 €</b>	<b>27.444,12 €</b>
	<b>Ertrag</b>	- 100,00 €	- <b>100,00 €</b>	- <b>100,00 €</b>
	<b>umlagefähiger Aufwand</b>	24.394,04 €	<b>27.280,91 €</b>	<b>27.344,12 €</b>
<b>4.</b>	<b>Abrechnung Vorjahre *</b>			
	<b>Abrechnung 2005</b>	1.254,38 €		
	<b>Abrechnung 2006</b>		<b>5.923,08 €</b>	
	<b>Abrechnung 2007</b>			- <b>2.793,24 €</b>
	<b>umlagefähiger Aufwand</b>	25.648,42 €	<b>33.203,99 €</b>	<b>24.550,88 €</b>

\* Überdeckung / Unterdeckung (-/+)

Umlagefähiger Aufwand	2009	33.203,99 €
Umlagefähiger Aufwand	2010	24.550,88 €
Zweijahresaufwand		<b>57.754,87 €</b>
durchschnittlicher Jahresaufwand		28.877,44 €

### C. Ermittlung des Gebührensatzes und Gebührenaufkommens

Anzahl Bestattungen bzw. Grabstellen bei Verlängerung

	Fallzahl	NJ	2003	2004	2005	2006	2007	2008
	Durchschnitt							
Kindergrab	0	30	0	0	0	0	0	0
Einzelgrab	3	30	2	6	2	4	2	4
Urnengrab	1	30	0	0	0	0	3	1
Urnengrab je Gst.	0	25	0	0	1	0	0	0
Verlängerungen je Gst.	0	10	0	0	0	0	0	0
Wahlgrab je Grabstelle	19	25	14	15	25	10	30	19
Verlängerungen je Gst.	41	12	56	44	41	40	25	42
		0						
*) Nutzungsjahre		485	558	526	499	468	277	579

umlagefähiger Aufwand **57.754,87 €** EhW 8,430 (Aufwand / Summe Spalte I)

Grabart	Fälle	Nutzungsdauer	Länge	Breite	Fläche	Wahl- und Gestaltung	Flächenzeitwert Einzelgrab	Flächenzeitwert Grabart	Grabgebühren	Kontrolle	Gebühren gerundet *)
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	Kontrolle	
Formel					DxE		CxF	HxBxG	EhW*H*G	J*B	
Summe	128						199,7	6851,10		57.754,87 €	
Kindergrab	0	30	1,20	0,60	0,72	1,0	21,60	0,00	182,09 €	- €	182,00 €
Einzelgrab	6	30	2,10	1,00	2,10	1,0	63,00	378,00	531,09 €	3.186,55 €	531,00 €
Urnengrab	2	30	1,00	0,80	0,80	1,0	24,00	48,00	202,32 €	404,64 €	202,00 €
Urnengrab je Gst.	0	25	1,00	0,80	0,80	1,5	20,00	0,00	252,90 €	- €	253,00 €
Verlängerungen je Gst.	0	10	1,00	0,80	0,80	1,5	8,00	0,00	101,16 €	- €	10,00 €
Wahlgrab je Grabstelle	38	25	2,10	1,15	2,42	1,5	60,50	3448,50	765,02 €	29.070,90 €	765,00 €
Verlängerungen je Gst.	82	12	2,10	1,15	2,42	1,5	24,20	2976,60	306,01 €	25.092,78 €	26,00 €

\*) bei den Verlängerungsgebühren wird der Betrag für 1 Grabstelle pro Jahr ausgewiesen.